

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Änderung von Gemeindenamen

Im Kanton Freiburg wurden mit Wirkung auf den 1. Januar 1977 folgende Gemeinden vereinigt:

<i>Alte Bezeichnung</i>	<i>Neue Bezeichnung</i>
Belfaux, Cutterwil	Belfaux
Ependes FR, Sales (Sarine)	Ependes FR

Diese Veröffentlichung erfolgt in Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (AS 1970 1651).

Bern, 4. März 1977

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vermessungsdirektion

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das unter Nr. 68 im Register der Seeschiffe eingetragene, der St. Gotthard Schifffahrts AG, in Chur, gehörende Seeschiff «Calanca» wird mit Bewilligung des Bundesrates vom 11. Februar 1977 nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge gestrichen.

Basel, 28. Februar 1977

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Torun Veli, geb. 1935, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Rottweil (D), Hauptstrasse 19, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 14. Februar 1977 aufgrund des am 19. Januar 1977 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung von Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 87 des Zollgesetzes zu einer Busse von 79 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar. Die erwähnten Forderungen werden hierauf mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Den Restbetrag können Sie bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen in Empfang nehmen.

Bern, 14. März 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Weber Ernst, geb. am 15. Februar 1953, von Seeberg, Monteur, zuletzt wohnhaft gewesen in 5042 Hirschthal, Hauptstrasse 84, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Gestützt auf das am 21. Januar 1977 aufgenommene Schlussprotokoll verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Lugano mit Strafbescheid vom 15. Februar 1977 wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUStB) in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel

52 und 53 WUSTb zu einer Busse von 670 Franken und auferlegte Ihnen an Verkehrskosten Barauslagen von 18 Franken und eine Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid können Sie innert 30 Tagen vom Datum dieser Notifikation an bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 und 68 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 738 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Lugano, 6901 Lugano, Postscheckkonto 69-138, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

Bern, 14. März 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 92 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht)

Dem unbekanntem Eigentümer der sechs Flaschen Spirituosen, welche von Zollbeamten am 8. Oktober 1976 in der Gegend zwischen Vinadi und Martina GR gefunden wurden, wird hiermit eröffnet:

Die Spirituosen wurden gestützt auf Artikel 120 des Zollgesetzes von der Zollverwaltung als Zollpfand beschlagnahmt. Der Berechtigte wird hiermit aufgefordert, sich innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Notifikation mit der Zollkreisdirektion Chur in Verbindung zu setzen. Meldet sich der Berechtigte nicht innert Frist, werden die Spirituosen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3003 Bern 9, zur Verfügung gestellt.

Bern, 14. März 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1977
Date	
Data	
Seite	1113-1115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 977

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.